

**Vierte Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von  
Verwaltungsgebühren**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 30.06. 2010 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1**

Der Absatz 2 des § 4 der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr für die Amtshandlung unter Berücksichtigung der der Stadt Eutin entstehenden Kosten festzusetzen.

**Artikel 2**

Diese vierte Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eutin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ausgefertigt:

Eutin, den 02.07.2010

Stadt Eutin

- Der Bürgermeister-

gez. Klaus-Dieter Schulz